

# Justizministerialblatt

## für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz Nr. 6 – 17. Jahrgang – Potsdam, 15. Juni 2007

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz	
und des Ministeriums des Innern vom 30. April 2007 (4300-III.005)	90
Beauftragung mit Rechtspflegeraufgaben Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 3. Mai 2007	
(3012-I.3)	91
Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993	
vom 15. Mai 2007 (1210-1.4)	92
Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg vom 24. April 2007	
(4528-IV.11/8)	92
Bekanntmachungen	
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2006 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz	
vom 9. Mai 2007 (3832-I.1)	96
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz	
vom 25. und 30. Mai 2007	97
Personalnachrichten	97
Ausschreibungen	98

90 JMBl.

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

## Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern Vom 30. April 2007 (4300-III.005)

## Abschnitt 1 Geltungsbereich

Dieser Runderlass regelt die Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz.

Für anderweitig in den Besitz einer Behörde gelangte Betäubungsmittel (z. B. durch Verzicht eines Verfügungsberechtigten oder Fund) gelten die Vorschriften dieses Erlasses entsprechend.

## Abschnitt 2 Begriffsbestimmung

Betäubungsmittel im Sinne dieses Erlasses sind alle unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Substanzen, d. h. Stoffe und Zubereitungen gemäß § 1 BtMG.

## Abschnitt 3 Beschlagnahmte, sichergestellte und eingezogene Betäubungsmittel

#### 1 Sicherstellung, Beschlagnahme, Einziehung

Soweit Betäubungsmittel sichergestellt, beschlagnahmt oder eingezogen wurden, sind diese gemäß den Nummern 2 bis 4 dieses Abschnitts zu behandeln, aufzubewahren und zu verwerten.

#### 2 Behandlung

Im Umgang mit den Betäubungsmitteln im Sinne dieses Erlasses gilt grundsätzlich die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

## 2.1 Registrierung

Der Eingang der sichergestellten, beschlagnahmten oder eingezogenen Betäubungsmittel und deren Verbleib sind jeweils zu registrieren.

#### 2.2 Kennzeichnung

Jede Substanz ist mit einem Aufkleber oder einem Anhänger mit den folgenden, von den jeweiligen Stellen zu vervollständigenden, Angaben zu versehen:

a) Bezeichnung der Substanz und Mengenangabe, getrennt nach Netto- und Bruttogewicht (einschließlich Verpackung)

- Bezeichnung der getroffenen Sicherstellungs-, Beschlagnahme- oder Einziehungsentscheidung
- c) Name und Anschrift des letzten Gewahrsamsinhabers
- d) Ort und Datum der Inverwahrnahme
- e) Tagebuchnummer im Zusammenhang mit diesem Vorgang
- f) Bezeichnung der sachbearbeitenden Dienststelle.

#### 2.3 Weitergabe

Die Aushändigung einer verwahrten Substanz an andere Behörden oder Dienststellen ist nur gegen eine Empfangsbescheinigung zulässig.

## 2.4 Beförderung

Werden Betäubungsmittel transportiert, sind diese gemäß Nummer 2.2 zu kennzeichnen. Es sind immer Übergabeprotokolle zur Dokumentation anzufertigen.

#### 3 Aufbewahrung

Betäubungsmittel sind in allen Verwahrstellen der Behörden besonders gesichert aufzubewahren. Für die Aufbewahrung bei den Justizbehörden gelten die Bestimmungen der Gewahrsamssachenanweisung (Allgemeine Verfügung vom 2. September 1992, JMBl. S. 128 ff.) und für den Polizeibereich der Runderlass des MI zur Behandlung von Verwahrstücken (AMBl. 1996, S. 26 ff.).

## 4 Verwertung

Die Verwertung von Betäubungsmitteln umfasst deren Vernichtung oder die Übergabe an andere Behörden. Als zuständige Stelle für die Verwertung beschlagnahmter, sichergestellter, eingezogener oder anderweitig in den Besitz einer Behörde gelangter Betäubungsmittel im Sinne des Erlasses wird das Landeskriminalamt (LKA) Brandenburg bestimmt.

## 4.1 Übernahme

## 4.1.1 Bedarfsanmeldung

Nach Bedarfsanmeldung werden die in Listen zu erfassenden Betäubungsmittel vom LKA abgeholt und einer Verwertung nach Maßgabe dieses Erlasses zugeführt. In dem Übersendungsersuchen, auf dessen rechtzeitige Absendung besonders zu achten ist, ist das Betäubungsmittel möglichst genau zu bezeichnen. Da die Lagermöglichkeiten beschränkt sind, haben die Justizbehörden dafür Sorge zu tragen, dass über die Verwertung der Betäubungsmittel so bald wie möglich entschieden wird.

#### 4.1.2 Verlaufsmodalitäten

Der Transport zur Abholung der Betäubungsmittel wird durch das LKA organisiert. Der jeweilige Termin ist den anzufahrenden Verwahrstellen zur Vorbereitung frühzeitig mitzuteilen. Es werden nur vorbereitete und versiegelte Behältnisse übernommen, welche in entsprechenden Erfassungslisten aufgeführt sind. Auch ist ein Übergabeprotokoll zum Nachweis anzufertigen.

JMBI. 91

#### 4.2 Übergabe an andere Behörden

Die Betäubungsmittel können aufgrund eines begründeten behördlichen Ersuchens, anstelle einer Vernichtung zur Ergänzung der kriminaltechnischen Sammlungen oder für Zwecke anderer Dienste oder von Polizeischulungen beim LKA verwendet werden. Die Entscheidung über ein diesbezügliches Ersuchen trifft das LKA.

#### 4.3 Vernichtung

Sofern eine Übergabe an andere Behörden nicht erfolgt, sind die Betäubungsmittel durch das LKA unverzüglich zu vernichten. Die Bestimmung der zur Vernichtung zuständigen Stelle liegt im pflichtgemäßen Ermessen des LKA. Bei der Vernichtung ist sicherzustellen, dass auch eine nur teilweise Wiedergewinnung ausgeschlossen ist. Über die Vernichtung ist durch die begleitenden Beamten des LKA ein Protokoll aufzunehmen und als Rückmeldung in Kopie/Durchschlag auch der Verwahrstelle bei der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Darüber hinaus sind alle an der Durchführung und Beaufsichtigung von Verladung, Transport und Vernichtung beteiligten Beamten zu erfassen.

## Abschnitt 4 Vorschriften für das Ermittlungs- und Strafverfahren

#### 1 Behandlung

Beschlagnahmte oder sichergestellte Betäubungsmittel im Sinne dieses Erlasses sind spätestens mit der Abgabe des Ermittlungsvorganges an die Staatsanwaltschaft den Verwahrstellen der Staatsanwaltschaft zuzuführen, sofern nicht im Einzelfall eine Vereinbarung über die Fortführung der Verwahrung durch die Polizei getroffen wird.

Größere Mengen von Betäubungsmitteln können die ermittelnden Polizeibehörden unter Aktenbezug zunächst an das LKA übersenden. Dieses gibt dann die Betäubungsmittel nach der Untersuchung zusammen mit dem erstellten Gutachten an die zuständige Verwahrstelle ab.

#### 2 Aufbewahrung

Bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder abschließenden Entscheidung des Verfahrens werden Betäubungsmittel bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft – soweit erforderlich, bei dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht – aufbewahrt. Für die Aufbewahrung gelten die Bestimmungen der Gewahrsamssachenanweisung (Allgemeine Verfügung vom 2. September 1992, JMBl. S. 128 ff.).

Eine Aufbewahrung beim LKA kann vereinbart werden, wenn die Staatsanwaltschaft im Einzelfall wegen der Menge oder aus sonstigen Gründen über keine sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten verfügt. Die genannte Verwahrstelle übernimmt im Wege der Amtshilfe für die Staatsanwaltschaft lediglich die sichere Aufbewahrung der Asservate. Im Übrigen ist die Behandlung der verwahrten Betäubungsmittel weiterhin Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

#### 3 Verwertung

Nach der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder abschließenden Entscheidung des Verfahrens erfolgt die Verwertung der Betäubungsmittel nach Maßgabe des 3. Abschnitts dieses Erlasses.

#### Abschnitt 5 Kosten

Kosten, die beim Transport und der Aufbewahrung durch die externe Inanspruchnahme von Leistungen entstanden sind, werden vorläufig durch die beauftragende Stelle getragen. Diese Kosten sind als Verfahrenskosten zum Strafverfahren mitzuteilen.

Kosten, die dem LKA Brandenburg bei der Verwertung durch die externe Inanspruchnahme von Leistungen entstanden sind, werden von der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg erstattet.

#### Abschnitt 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Erlass tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft. Die Möglichkeit der Verlängerung der Gültigkeit bleibt hiervon unbenommen.

Potsdam, den 30. April 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

## Beauftragung mit Rechtspflegeraufgaben

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz Vom 3. Mai 2007 (3012-I.3)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Juli 1993 (JMBl. S. 127) wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 3. Mai 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

92 JMBl.

## Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993 Vom 15. Mai 2007 (1210-I.4)

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1993 (JMBl. S. 208), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 2004 (JMBl. S. 68), wird wie folgt geändert:

Nummer 10 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Präsident des Oberlandesgerichts weist den von Richtern geleiteten Dezernaten die

- a) Richterangelegenheiten,
- Angelegenheiten der Referendare, soweit nicht das Ministerium der Justiz oder das Justizprüfungsamt zuständig ist,
- c) Angelegenheiten des gehobenen Justizdienstes,
- d) Angelegenheiten der Sozialen Dienste der Justiz

sowie außerdem alle weiteren Justizverwaltungsaufgaben zu, deren Bearbeitung durch einen Richter oder unter der Leitung eines Richters geboten erscheint.

Für die unter den Buchstaben a, c und d bezeichneten Aufgaben ist jeweils ein Sachgebietsleiter zu bestellen."

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Potsdam, den 15. Mai 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

## Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg

Vom 24. April 2007 (4528-IV.11/8)

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 – 2013 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Zuschüsse für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Gefangene im Brandenburger Justizvollzug.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Arbeitsmarktchancen für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene dadurch zu verbessern, dass die inhaftierten Personen ein passgenaues berufliches Qualifizierungsangebot erhalten. Dieses Qualifizierungsangebot kann die Erweiterung beziehungsweise den Neuerwerb von beruflichen Kenntnissen umfassen, wie auch die Vertiefung von schulischen Grundkenntnissen sowie das Einüben sozialer Schlüsselqualifikationen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Qualifizierungsangeboten. Durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen beziehungsweise durch die Absolvierung einer Berufsausbildung können die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für die Inhaftierten nach ihrer Entlassung erhöht werden.

Die Richtlinie orientiert sich an der landespolitischen Zielstellung, die Resozialisierung von Inhaftierten zu fördern und an dem im Operationellen Programm des Landes Brandenburg festgelegten Schwerpunkt "Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen".

1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind deren Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Gefangenenpopulation im Land Brandenburg und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange in das Qualifizierungsangebot einbezogen werden.

## 2 Gegenstand der Förderung, förderbare Maßnahmen, Zielgruppen

Gefördert werden projektbezogene Personal- und Sachausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg, insbesondere für Lehr-

JMBI. 93

und Beratungspersonal sowie für Lehr- und Lernmaterialien, Mieten, Regie- und Verwaltungskosten.

Förderbar sind Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und beruflichen Integration für erwachsene und junge Gefangene im Justizvollzug des Landes Brandenburg. Die Maßnahmen müssen das Ziel haben, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus der Haft zu vermitteln, zu erhalten oder zu erweitern und dadurch die Vermittlungsaussichten Haftentlassener sowie deren Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

2.1 Erstausbildung im Jugendvollzug zur Herstellung von Chancengleichheit inhaftierter junger Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung

#### 2.1.1 Zielgruppe

Junge Gefangene, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen.

#### 2.1.2 Maßnahmebeschreibung

Junge Gefangene beginnen eine Erstausbildung im Vollzug oder setzen eine vor der Haft begonnene Ausbildung fort. Wird ein junger Gefangener vor Ausbildungsende entlassen, setzt er die Ausbildung bei Bedarf mit Unterstützung des Maßnahmeträgers außerhalb des Vollzuges fort. Der Einstieg in die Maßnahmen ist lehrjahresübergreifend und variabel, das heißt, geeignete junge Gefangene können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen und Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Junge Gefangene, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt.

Den jungen Inhaftierten wird durch die Erstausbildung im Vollzug ermöglicht, eine bereits vor der Haft begonnene Ausbildung fortzusetzen, eine Ausbildung während der Haft zu absolvieren oder eine während der Haft begonnene Ausbildung nach der Haftentlassung fortzusetzen und dadurch gute Voraussetzungen für die Integration auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten.

Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: 9 Gefangene (Mindestteilnehmerzahl 6)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme

für den Ausbilder: 1 : 9 (6)

 für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen in der Regel: 1:36 (24)

## 2.1.3 Maßnahmeorte

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Wriezen

2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen erwachsener Gefangener nach deren Haftentlassung

## 2.2.1 Zielgruppe

Erwachsene Strafgefangene mit oder ohne berufliche Qualifikation.

#### 2.2.2 Maßnahmebeschreibung

Erwachsene Gefangene werden unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes weitergebildet oder umgeschult.

Die Weiterbildungsziele reichen – entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen – über die Feststellung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen, die berufliche Grundqualifizierung zur Ausübung von Helfertätigkeiten in einem Berufsfeld, dem Erwerb von Teilqualifikationen wie zum Beispiel Schweißerpässen, der Anpassungsqualifizierung an einen bereits erlernten Beruf oder einer über einen längeren Zeitraum ausgeübten Tätigkeit bis zur Vorbereitung auf eine Facharbeiter-/Gesellenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer im Rahmen einer Umschulung.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: Nach Absprache mit dem **Ministerium der Justiz** (MdJ)

Teilnehmerschlüssel: Nach Absprache mit dem MdJ

#### 2.2.3 Maßnahmeorte

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel, Cottbus-Dissenchen, Luckau-Duben, Frankfurt (Oder) und Neuruppin-Wulkow

2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung oder beruflichen Vorbereitung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten sowie schulischen und/oder sozialen Schlüsselqualifikationen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der beruflichen Vermittlungschancen von jungen und erwachsenen Gefangenen nach der Haftentlassung

#### 2.3.1 "Arbeit und Qualifikation" im Jugendvollzug

## 2.3.1.1 Zielgruppe

Junge Gefangene, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an den Berufsvorbereitungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen können und die ohne eine zusätzliche Förderung nicht in der Lage sein würden, sich nach der Entlassung erfolgreich in die Arbeitswelt zu integrieren.

#### 2.3.1.2 Maßnahmebeschreibung

Junge Gefangene erwerben praktische Fertigkeiten und

sogenannte Schlüsselqualifikationen zur Bewältigung von Alltagssituationen und zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten praktische und theoretische Qualifikationsanteile und sind für geeignete Gefangene berufsvorbereitend auf dem Niveau von Berufsvorbereitungskursen, die nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch der Bundesagentur für Arbeit im Jugendvollzug durchgeführt werden.

Für junge Inhaftierte werden durch die qualifizierende Maßnahme Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung geschaffen. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag für ihre Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft geleistet

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: 12

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme

für den Ausbilder: 1:12

für den Sozialpädagogen oder Stützlehrer: 1:12

Abweichungen hiervon sind fachlich zu begründen und nur mit Zustimmung des MdJ möglich.

#### 2.3.1.3 Maßnahmeorte

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen, Neuruppin-Wulkow und Wriezen

2.3.2 Kunst- oder Arbeitstherapeutisches Training, Grundbildungs- oder Sprachkurse zur Motivationsförderung, zum Abbau von Verhaltensauffälligkeiten oder zum Ausgleich von Lern- oder Sprachschwierigkeiten bei jungen und erwachsenen Gefangenen, um diese in berufliche Qualifizierungsmaßnahmen während der Haft integrieren zu können.

#### 2.3.2.1 Zielgruppe

Junge und erwachsene Gefangene, die aufgrund von Persönlichkeitsproblematiken, Lerndefiziten oder Sprachschwierigkeiten gehindert sind, sich erfolgreich in berufsqualifizierende Maßnahmen, die während der Haft zur Vorbereitung auf eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben nach der Entlassung angeboten werden, zu integrieren.

#### 2.3.2.2 Maßnahmebeschreibung

Junge und erwachsene Gefangene mit besonderen Persönlichkeitsproblematiken, Lerndefiziten oder Sprachschwierigkeiten werden im Rahmen von künstlerischem Gestalten, durch arbeitstherapeutische Projekte, durch Grundbildungs- oder Sprachkurse befähigt, an berufsqualifizierenden Maßnahmen, die während der Haft zur Vorbereitung auf eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben nach der Entlassung angeboten werden, teilzunehmen.

Für junge und erwachsene Inhaftierte ist die Befähi-

gung, an berufsqualifizierenden Maßnahmen teilzunehmen, nach der Haftentlassung eine wichtige Voraussetzung für die Integration in den Arbeitsmarkt. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft geleistet.

Teilnehmerzahl und Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme: nach Absprache mit dem MdJ

Die Einrichtung solch einer Maßnahme berücksichtigt anstaltsindividuelle Bedarfe und bedarf der Absprache mit dem MdJ.

#### 2.3.2.3 Maßnahmeorte

Alle Justizvollzugsanstalten

2.3.3 Umgang mit dem Computer/Erwerb von Medienkompetenz zum Abbau von Benachteiligungen Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt

#### 2.3.3.1 Zielgruppe

Gefangene im Jugend- und Erwachsenenvollzug

#### 2.3.3.2 Maßnahmebeschreibung

Junge und erwachsene Gefangene werden in speziellen Kursen oder in Verbindung mit sonstigen Bildungsveranstaltungen an das Medium Computer herangeführt, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und ihre berufliche Ausgrenzung durch mangelnde Medienkompetenz zu vermeiden. Das Projekt kann anstaltsübergreifend durchgeführt werden und die Qualifizierung von Lehrern und Ausbildern einbeziehen.

Die Qualifizierung im Umgang mit neuen Medien verbessert die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung. Eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt ist ein signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit und damit ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung.

Die Einrichtung solch einer Maßnahme bedarf der Absprache mit dem MdJ.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, Europäischer Sozial-

JMBI. 95

fonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

4.3 Die geförderten Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind:

- projektbezogene Personal- und Sachausgaben (Anschaffungswert bis zu 410 Euro netto)
- Ausgaben für den stundenanteiligen durchschnittlichen Tageshaftkostensatz eines Gefangenen.

### 5.5 Höhe der Zuwendung

Der geförderte Stundensatz (ESF-Mittel) beträgt für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Integration durchschnittlich bis zu 5 Euro und für die Erstausbildung bis zu 6 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem MdJ möglich, wenn die Maßnahme aufgrund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmerzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt.

## 5.6 Gesamtfinanzierung

Der ESF-Interventionshöchstsatz beträgt bis zu 75 Prozent. Für die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme wären dann nationale Mittel in Höhe von mindestens 25 Prozent nachzuweisen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, durch welche nationalen Mittel die Gesamtfinanzierung sichergestellt wird. Das MdJ trägt zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch den stundenanteiligen durchschnittlichen Haftkostentagessatz eines Gefangenen bei. Die Höhe des Haftkostentagessatzes beruht auf jährlichen Berechnungen der Justizbehörde. Sie wird dem Antragsteller mitgeteilt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 – 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen (darunter nach Geschlecht), der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

Für die Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 sind zusätzlich die durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmer und durch die Teilnehmer verschuldete Abbrüche in den jeweiligen Maßnahmen zu erheben. Für die Lehrausbildung nach der Nummer 2.1 sind die individuelle Teilnahmedauer, der Grund von vorzeitigem Abbruch und erfolgreiche Abschluss- oder Zwischenprüfungen teilnehmerbezogen zu erfassen. Bei Abbruch der Ausbildung aufgrund von Verlegung oder Entlassung dieser Gefangenen ist zu erfassen, ob eine Vermittlung in eine Anschlussmaßnahme erfolgt ist.

Alle Begünstigten der geförderten Maßnahmen (Teilnehmer und Maßnahmebeteiligte) sind auf die Förderung aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Gemeinschaft für die Angebote zur beruflichen Entwicklung zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen.

### 7 Verfahren

## 7.1 Antragsverfahren

Vor Beginn einer geplanten Maßnahme ist nach Rücksprache mit dem MdJ eine schriftliche Bewerbung (Konzept) beim MdJ, Referat III.3, einzureichen. Formulare hierfür sind im Internet unter <a href="www.lasa-brandenburg.de">www.lasa-brandenburg.de</a> abrufbar.

Durch das MdJ erfolgt die fachliche Prüfung der Konzepte. Liegen für ein und dasselbe Förderanliegen mehrere Konzepte mit gleicher Zielstellung vor, obliegt dem MdJ die Auswahl des Maßnahmeträgers. Das MdJ informiert die Bewerber über das Ergebnis der Prüfung.

Bei positivem Votum durch das MdJ müssen die ausgewählten Bewerber einen Antrag über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH stellen (siehe online-Antragsverfahren unter <a href="https://www.lasa-brandenburg.de">www.lasa-brandenburg.de</a>).

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zu-

wendungssumme, höchstens jedoch 10.000 Euro pro Letztzuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 – 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die NUTS-2-Regionen Brandenburg Nord-Ost und Brandenburg Süd-West ist einzuhalten.

## 8 Dauer der Förderung, Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

## Bekanntmachungen

## Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2006

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz Vom 9. Mai 2007 (3832-I.1)

Landge-	Zahl der	Summe der	Davon					Wechsel	Summe
richts-	Notar-	Urkunds-						und	der Ur-
bezirke	stellen am	geschäfte	Unterschrift	sbeglaubi-	Verfügun-	Vermitt-	sonst.	Scheck-	kundsge-
	31.12.2006	nach Ur-	gungen		gen v. T. w.	lungen von	Beurkun-	proteste	schäfte
		kunden-				Auseinan-	dungen		(Sp. 3 und
		Rolle	mit	ohne		dersetzun-			9 zus.)
			Entwurf	Entwurf		gen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Cottbus	20	29472	5787	5442	1490	0	16752	13	29485
Frankfurt									
(Oder)	22	31230	5479	6347	1426	0	17978	2	31232
Neuruppin	16	21442	3839	4450	906	38	12209	7	21449
Potsdam	25	39435	5959	10812	1543	9	21112	36	39471
Insgesamt	83	121579	21064	27051	5365	47	68051	58	121637

## Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

I.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz Vom 25. Mai 2007

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Marlies Dzurny, Dienstausweis-Nr. 142500, ausgestellt durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wriezen, gültig bis 31.12.2007.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

#### II.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz Vom 30. Mai 2007

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Staatsanwältin Birgit Geßner, Dienstausweis-Nr. 108827, ausgestellt durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Frankfurt (Oder), gültig bis 16. Juni 2006.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.